

1. Vertragsgrundlagen

- Diese Vertragsbedingungen beziehen sich auf die im Service-Vertrag aufgeführten Fahrzeuge des Auftraggebers (Kunden).
- Die Anzahl und der Preise der vorbeugenden Wartung (VW) kann an eine veränderte Leistungs-Anforderung angepasst werden, wenn folgende Kriterien vorliegen:
 - Verlängerung oder Verkürzung der Service-Intervalle
 - Veränderung des FahrzeugparksDie Wartungspreise werden zum Zeitpunkt der Mutation den neuen Gegebenheiten angepasst.
- Die VW wird an Werktagen (Montag-Freitag) während den üblichen Arbeitszeiten durch Toyota durchgeführt. Anderslautende Servicezeiten werden in Ausnahmefällen, unter Berücksichtigung der üblichen Zuschläge, durchgeführt und entsprechend verrechnet. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.
- Der Preis pro VW umfasst sämtliche für die Ausführung der VW entstehenden Kosten, inklusive der Arbeitszeit, Anfahrtszeit und Reisespesen.
- Zu den gültigen Ansätzen von Toyota verrechnet werden die benötigten Verschleiss- und Ersatzteile sowie der Zeitaufwand zur Behebung von allfälligen Reparaturen ausserhalb der Wartung und gemäss Herstellerhandbuch. Dies gilt auch für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Servicezeiten (vor 07.30 Uhr, nach 17.00 Uhr, sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).
- Die Fakturierung erfolgt jeweils nach ausgeführter Wartung und ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Toyota behält sich das Recht vor, die vereinbarten Wartungspreise einmal (1x) jährlich anzupassen.

2. Leistungen vorbeugende Wartung (VW)

- Prüfung und Kontrolle sämtlicher Teile, Komponenten und Aggregate gemäss Werksanleitung bzw. gemäss Wartungshandbuch des Herstellers, wie z.B.:
 - Überprüfen der elektrischen, mechanischen und hydraulischen Komponenten und Aggregate.
 - Nachregulierung von Hubgerüst, Ketten, Rollen, Lenkung, Bremsen und Anbaugeräten sowie eine Probefahrt.
 - Zustandskontrolle der Batterie und des Ladegerätes.
 - Öl, Fett- respektive Schmierstoff-Niveauekontrolle.
 - Schmierplan nach Schmierplan.
- Erstellen einer Mängelliste bzw. Ausführung von notwendigen Reparaturen gegen entsprechende, zusätzliche Verrechnung.
- Batterien und Ladegerät-Reparaturen sowie Reinigungen werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Durchführung des Sicherheits-Checks gemäss gültigen Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen (VUV, SWISSLIFTER und SUVA).

3. Leistungen SWISSLIFTER und ATEX Sicherheitscheck (SC)

- Die Prüfung und Kontrolle sämtlicher Teile, Komponenten und Aggregate gemäss SWISSLIFTER Checkliste:
 - Rahmen
 - Räder und Bereifung
 - Lenkung
 - Bremsanlage
 - Elektrische Anlage
 - Beleuchtung
 - Hydraulische Anlage
 - Hubgerüst
 - Gabelzinken
 - Anbaugeräte
 - Beschilderung
- Die Ergebnisse der Überprüfung werden pro Fahrzeug durch einen Zustandsbericht (Checkliste SWISSLIFTER) dokumentiert und dem Kunden übergeben. Die Konformität mit den Bestimmungen der VUV sowie den Richtlinien von SWISSLIFTER wird mittels der SWISSLIFTER Sicherheitscheck Vignette am Fahrzeug gekennzeichnet und bestätigt.
- ATEX-konforme Sicherheitschecks sind nur Bestandteil der Wartungsarbeiten, wenn und soweit der Sicherheitscheck «ATEX» im Service-Vertrag klar vereinbart ist.
- Ausführung von notwendigen Reparaturen gegen entsprechende, zusätzliche Verrechnung.

4. Verantwortung des Kunden

- Die täglichen und wöchentlichen Wartungsarbeiten, gemäss Wartungshandbuch werden vom Kunden durchgeführt.
- Das zu wartende Gerät ist vor Wartungsbeginn dem Servicetechniker sauber gereinigt und in einem zweckmässig ausgerüsteten Arbeitsraum bereit zu stellen.

- Der Preis für die Wartung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar, netto ohne Abzüge (siehe Artikel 1.6).

5. Haftung

- Toyota garantiert für sachgemässe Arbeit.
- Die Haftung durch Toyota und Ihrer Hilfspersonen ist soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Jede Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn Dritte Unterhalts- und/oder Instandstellungsarbeiten am Fahrzeug ausführen. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für indirekte Schäden wie entgangene Leistungen und andere Folgeschäden.
- Unabhängig von einem Verschulden hat der Kunde Toyota für sämtliche von ihm, seinen Hilfspersonen und/oder in seinem Namen handelnden Dritten in Verletzung der Bestimmungen von Artikel 8 verursachten, direkten oder indirekten Schäden, vollumfänglich und unbeschränkt schadlos zu halten. Jeglicher Haftungsausschluss wird wegbedungen.

6. Kündigung

- Der Service-Vertrag tritt bei seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen und ohne Kündigung drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragsfrist stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Jegliche Verletzung der Pflichten gemäss Artikel 8 berechtigt Toyota zu einer fristlosen Kündigung, sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz/Vertragserfüllung des Kunden sind ausgeschlossen.

7. Zessionsklausel

- Toyota ist berechtigt den Service-Vertrag – inklusive der Service Vertragsbestimmungen – mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf ein Toyota Gruppenunternehmen zu übertragen.
- Eine Übertragung des Vertrags durch den Kunden auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Toyota.

8. Compliance

- Der Kunde ist verpflichtet, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu handeln und sich dafür einzusetzen, dass er und die mit ihm verbundenen Dritten bei seiner/ihrer Geschäftstätigkeit international anerkannte Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten.
- Der Kunde gewährleistet,
 - dass er und die mit ihm verbundenen Dritten alle anwendbaren Bestimmungen einhält, einschliesslich derjenigen, die Steuern, Korruptionsbekämpfung, Handels- und Wirtschaftssanktionen, Exportkontrolle, Kartellrecht, Geldwäschereibekämpfung und Strafrecht zum Gegenstand haben;
 - dass weder er noch seine Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Geschäftsleitungsmitglieder sanktioniert sind oder auf einer Liste mit verbotenen Gegenparteien aufgeführt werden, wobei damit jede Liste gemeint ist, welche von relevanten Instanzen herausgegeben wird und sanktionierte Personen und/oder Unternehmen bezeichnet;
 - er die von Toyota gewarteten Fahrzeuge weder direkt noch indirekt an/in sanktionierte Länder, an sanktionierte Personen und/oder Unternehmen oder für verbotene Endverwendungszwecke überträgt, exportiert, re-exportiert oder anderweitig darüber verfügt und dadurch gegen Exportgesetze verstösst;
 - er nicht direkt oder indirekt im Eigentum (weder durch Mehrheits- noch durch Minderheitsbeteiligung) oder unter der Kontrolle einer/eines auf einer Liste verbotener Gegenparteien aufgeführten Person und/oder Unternehmens steht oder in deren Namen oder zu deren Gunsten, direkt oder indirekt, handelt und
 - alle durch ihn im Rahmen eines von Toyota initiierten Know Your Customer-Prozesses bereitgestellten Informationen wahrheitsgemäss, vollständig und nicht irreführend sind.
- Der Kunde hat Toyota auf erstes Verlangen von Toyota alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 8 zu überprüfen, sowie Toyota sofort über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung zu informieren. In solchen Fällen hat der Kunde vollumfänglich bei den Ermittlungen von Toyota mitzuwirken.

9. Gerichtsstand

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach, Schweiz. Anwendbar ist schweizerisches Recht.



Mitglied von
Membre de

Schweizerischer Hubstapler-Verband
Association Suisse des Chariots Elévateurs
www.swisslifter.ch